Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2000/11/13 1-0039/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2000

Rechtssatz

Bei den bei gegenständlichem Orangensaft (100%) angebrachten Angaben "ohne Zuckerzusatz" bzw "kein Zucker zugesetzt" handelt es sich um nährwertbezogene Angaben, die die Kennzeichnungspflicht gemäß §5 Abs1 Nährwertkennzeichnungsverordnung auslösen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at